



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14/2011

30. Dezember 2011

## Inhaltsverzeichnis

**Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen zum Stellenabbau (Stellenabbabegleitgesetz) vom 14. Dezember 2011** ..... 654

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz und des Landes-tierseuchengesetzes vom 14. Dezember 2011**..... 655

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 20. Dezember 2011 ..... 657

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Ermittlung der Nettobelastung der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Nettobelastungsermittlungs-VO) vom 30. November 2011 ..... 666

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 6. Dezember 2011 ..... 667

# Gesetz

## zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitgesetz)

Vom 14. Dezember 2011

Der Sächsische Landtag hat am 14. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe zu § 168 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 168a Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit“.
2. § 51 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe „das 60. Lebensjahr vollendet hat“ werden ein Semikolon und die Angabe „der Antrag kann auch nach § 168a gestellt werden“ eingefügt.
3. Dem § 151 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Antrag kann auch nach § 168a gestellt werden.“
4. Nach § 168 wird folgender § 168a eingefügt:

#### „§ 168a Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
  2. er den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2014 gestellt hat,
  3. er bis zum 31. Dezember 2020 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen wird,
  4. dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und
  5. die Maßnahme dem Stellenabbau dient.
- Satz 1 gilt nicht für Staatsanwälte.“

### Artikel 2 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 385), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17o wird folgender § 17p eingefügt:

#### „§ 17p

#### Sonderbestimmungen zur Versetzung in den Ruhestand nach § 168a SächsBG

Bei einem Beamten, der gemäß § 168a SächsBG in den Ruhestand versetzt wird, vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte vor Beginn des Monats, in dem er wegen Erreichens der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten würde, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehalts darf abweichend von § 17c Abs. 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Bei einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes oder des Justizvollzugsdienstes, der nach § 168a SächsBG in den Ruhestand versetzt wird, vermindert sich das Ruhegehalt abweichend von § 17c Abs. 2 nicht durch Versorgungsabschläge. Die §§ 17d und 17i sind ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem der Beamte wegen Erreichens der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. § 17j ist bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht, für ihn nicht anzuwenden. Satz 4 gilt nicht für Hinterbliebene.“

2. In Anlage 1 wird in der Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 4, die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“ gestrichen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2011

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

# Gesetz

## zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz und des Landestierseuchengesetzes

Vom 14. Dezember 2011

Der Sächsische Landtag hat am 23. November 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 10a Gesundheitsfachberufe“.
2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt wird vom Amtstierarzt geleitet. Zum Amtstierarzt oder Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen‘ nach § 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Weiterbildung und Prüfung für Tierärzte im Verwaltungsdienst des Öffentlichen Veterinärwesens im Freistaat Sachsen (Sächsische Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen – SächsTierarztWöVetVO) vom 16. Oktober 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, berechtigt ist. Die Bestellung eines Amtstierarztes bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Lebensmittelchemiker, die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung betraut sind, müssen die Zweite Staatsprüfung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (LMChemAPVO) vom 28. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594, 598), in der jeweils geltenden Fassung, nachweisen.“
3. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„(1) Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker, Tierärzte, Angehörige der Gesundheitsfachberufe (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen [Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBG] vom 4. November 2002 [SächsGVBl. S. 266], das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 [SächsGVBl. S. 142, 144] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung), Heilpraktiker, selbständig tätige Desinfektoren und sonstige Heilberufe haben Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2

Abs. 1 Nr. 3 anzuzeigen. Im Falle des Beginns der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

Unverzüglich anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Dienstleistungserbringer im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes verständigen die zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen, wenn Angehörige der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufsgruppen ihres Bereiches bei der selbständigen Berufsausübung ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht ausfüllen. Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes achten ferner darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

#### „§ 10a Gesundheitsfachberufe

(1) Die Angehörigen der Gesundheitsfachberufe sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Insbesondere haben sie die Pflicht

1. sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
  2. über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen und
  3. die Schweigepflicht sowie die sonstigen für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.
- (2) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berufspflichten der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe im Rahmen des Absatzes 1 näher zu regeln. Die Rechtsverordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, soweit es für den einzelnen Gesundheitsfachberuf in Betracht kommt, hinsichtlich
1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
  2. der Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung,
  3. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
  4. der Praxisankündigung,
  5. der Praxiseinrichtung,
  6. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
  7. des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung,

8. der nach dem Wesen des jeweiligen Berufes gebotenen Zurückhaltung in der Werbung unter Einschluss von Werbebeschränkungen und -verboten,
  9. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
  10. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
  11. der Ausbildung von Personal,
  12. der Aufbewahrung der Aufzeichnungen,
  13. des Erwerbs besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten und eines Nachweises hierüber als Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, soweit dies zum Schutz der Patienten erforderlich ist.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. Es werden ersetzt:
- a) in § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 2a Satz 1, § 3 Abs. 1 und 2 Satz 2, §§ 5 und 13 Abs. 3 die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ jeweils durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ und
  - b) in § 5 die Wörter „des Staatsministeriums für Soziales“ durch die Wörter „des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz“.

#### Artikel 2

##### Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz (SächsAGTPG) vom 7. November 2005 (SächsGVBl. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(SächsAGTPG)“ durch die Angabe „(Sächsisches Transplantationsausführungsgesetz – SächsAGTPG)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

##### Zuständige Stellen zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Nach Landesrecht zuständige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990, 2009) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind:

1. die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 655), in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Sächsische Landesärztekammer für ihre Mitglieder sowie
  3. die Transplantationsbeauftragten nach § 2.“
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 2 TPG“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 TPG“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.

#### Artikel 3

##### Änderung des Landestierseuchengesetzes

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Landestierseuchengesetz – SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Freistaat Sachsen“ die Angabe „(SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991, SächsGVBl. Nr. 34/1991 S. 413)“ durch die Angabe „gemäß § 2 Abs. 5 SächsGDG“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
3. Es werden ersetzt:
  - a) in § 1 Abs. 1, § 1a, § 7a Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 4 und § 31 die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ jeweils durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ und
  - b) in § 7 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Satz 1 Nr. 1 die Wörter „des Staatsministeriums für Soziales“ jeweils durch die Wörter „des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz“.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2011

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz**  
**Christine Clauß**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

### zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung

Vom 20. Dezember 2011

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 127 Abs. 1 Nr. 9, 11, 13 und 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hinsichtlich § 127 Abs. 1 Nr. 9 SächsGemO im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
2. § 68 Abs. 1 Nr. 7, 9, 11 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hinsichtlich § 68 Abs. 1 Nr. 7 SächsLKrO im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
3. § 79 Satz 2, § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Nr. 9, 13 und 20 SächsGemO, hinsichtlich § 127 Abs. 1 Nr. 9 SächsGemO im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen sowie
4. § 20 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 38):

#### Artikel 1 Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik) vom 8. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 202), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2008 (SächsGVBl. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Investitionen sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen“.
  - b) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:  
„§ 61 Erstmalige Bewertung und weitere Angaben zur Eröffnungsbilanz“.
  - c) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:  
„§ 62 Berichtigung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. einer zusammengefassten Übersicht, aufgegliedert nach Konten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagende Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblichem Umfang;“.
  - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
  - cc) In der neuen Nummer 7 wird nach dem Wort „neuesten“ das Wort „geprüften“ eingefügt.
  - dd) In der neuen Nummer 9 werden nach dem Wort „die“ das Wort „festgestellten“ eingefügt und die Wörter „des Haushaltsjahres und“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten;“.
    - bb) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:  
„16. Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen;“.
    - cc) In Nummer 20 wird nach dem Wort „die“ das Wort „veranschlagte“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und Vermögensübertragung auszuweisen.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
 

#### „§ 3 Finanzhaushalt

(1) Der Finanzhaushalt enthält in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 3 SächsGemO:

  1. Steuern und ähnliche Abgaben;
  2. Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit;
  3. sonstige Transfereinzahlungen;
  4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge;
  5. privatrechtliche Leistungsentgelte;
  6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen;
  7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen;
  8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
  9. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Summe aus den Nummern 1 bis 8;
  10. Personalauszahlungen;
  11. Versorgungsauszahlungen;
  12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen;
  13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen;

14. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
  15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
  16. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Summe aus den Nummern 10 bis 15;
  17. den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf, der Saldo aus den Nummern 9 und 16;
  18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen;
  19. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit;
  20. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen;
  21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen;
  22. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen;
  23. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens;
  24. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
  25. Einzahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 18 bis 24;
  26. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen;
  27. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen;
  28. Auszahlungen für Baumaßnahmen;
  29. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen;
  30. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens;
  31. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen;
  32. Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
  33. Auszahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 26 bis 32;
  34. den Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, den Saldo aus den Nummern 25 und 33;
  35. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmitteldefizitbetrag, die Summe aus den Nummern 17 und 34;
  36. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen;
  37. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen;
  38. den Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit, den Saldo aus den Nummern 36 und 37;
  39. die Änderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr, die Summe aus den Nummern 35 und 38;
  40. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten;
  41. Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten;
  42. die Hinzurechnung der Entnahme aus der Liquiditätsreserve;
  43. die Verminderung um die Zuführung an die Liquiditätsreserve;
  44. den Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr, die Summe aus den Nummern 39 bis 43;
  45. voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten);
  46. voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, die Summe aus den Nummern 39 und 45.
- (2) Der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (§ 15), der Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht, sowie als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind nachrichtlich anzugeben.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Jeder Teilhaushalt muss mindestens aus einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) bestehen. Für Aufgabenbereiche mit sachlichem Zusammenhang können durch Vermerk mehrere Teilhaushalte zu einem Budget verbunden werden oder Budgets über mehrere Teilhaushalte gebildet werden. Die Budgets sind jeweils einem Verantwortungsbereich zuzuordnen. In den Teilhaushalten sind die Produktgruppen zu benennen; zusätzlich sollen Schlüsselprodukte sowie deren Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „zentral“ die Wörter „in einem Teilhaushalt“ eingefügt.
    - bb) Die Nummer 5 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 5 bis 11.
    - dd) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
    - ee) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ und die Angabe „8 bis 10“ durch die Angabe „7 bis 9“ ersetzt.
    - ff) In der neuen Nummer 11 wird die Angabe „6 und 11“ durch die Angabe „5 und 10“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Der Teilfinanzhaushalt enthält in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 3 SächsGemO:
    1. die anteiligen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, soweit diese nicht ausschließlich im Gesamthaushalt oder zentral in einem Teilhaushalt veranschlagt sind;
    2. die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Nummer 1;
    3. die anteiligen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 15, soweit diese nicht ausschließlich im Gesamthaushalt oder zentral in einem Teilhaushalt veranschlagt sind;
    4. die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Nummer 3;
    5. den anteiligen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf, den Saldo aus den Nummern 2 und 4;
    6. die anteiligen Einzahlungen für Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 bis 24;

7. die anteiligen Auszahlungen für Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 26 bis 32;
8. den anteiligen veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf, die Summe aus der Nummer 5 und aus dem Saldo aus den Nummern 6 und 7.
- Abweichend von Satz 1 kann die Darstellung im Teilfinanzhaushalt auf Satz 1 Nr. 6 und 7 beschränkt werden. Die Investitionen sind einzeln unter Angabe der Gesamtinvestitionssumme, der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre entsprechend § 9 Abs. 2 darzustellen. Maßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung dürfen zusammengefasst werden.“
6. § 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Semikolon die Wörter „zusätzlich ist die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer sowie die durchschnittliche Nutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens anzugeben;“ angefügt.
- b) In Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „verfügbare Mittel aus der Liquiditätsreserve zur Verwendung im Finanzhaushalt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 28 sowie in welchem Umfang Mittel aus langfristigen Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „liquide Mittel, welche für die Inanspruchnahme von langfristigen Rückstellungen notwendig sind,“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „6, 7 und 8“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12  
Investitionen sowie Instandsetzungs- und  
Instandhaltungsmaßnahmen“.**
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Berechnungen“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für im Haushaltsjahr zu veranschlagende Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entsprechend.“
10. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Ergebnishaushalt“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
11. In § 14 wird die Angabe „durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144)“ ersetzt.
12. In § 16 Abs. 3 werden die Wörter „in den Teilhaushalten“ durch die Wörter „zwischen den Produkten“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „und Erträge“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zahlungswirksamer Aufwendungen“ die Wörter „, zahlungsunwirksame Erträge nicht zugunsten zahlungswirksamer Erträge“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Investitionen, die für Auszahlungen von Sicherheits-einbehalten in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bis zum Ende des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres“ durch die Wörter „zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
15. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „aus angesammelten langfristigen Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 für andere Zwecke“ durch die Wörter „, welche für die Inanspruchnahme von langfristigen Rückstellungen benötigt werden,“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „realisierbare außerordentliche Erträge“ durch die Wörter „Überschüsse beim Sonderergebnis im laufenden Haushaltsjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 17“ ersetzt.
17. § 25 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist mit Aufstellung des Jahresabschlusses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Ein nach Satz 1 verbleibender Fehlbetrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden und ist spätestens im vierten Folgejahr auf das Basiskapital zu verrechnen.“
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Deckungsmittel“ durch das Wort „Finanzierungsmittel“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mittel“ durch das Wort „Ansätze“ ersetzt.
19. In § 30 Satz 1 werden die Wörter „Leiter der Finanzverwaltung“ durch die Wörter „Fachbediensteten für das Finanzwesen“ ersetzt.

20. § 32 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Ansprüche der Gemeinde, die diese als dauerhaft uneinbringlich einschätzt, sowie erlassene Ansprüche, sind auszubuchen und dürfen nicht im Inventar geführt werden.“
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
21. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „Euro“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
22. § 35 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:  
„Bei Anwendung des Buchinventurverfahrens darf das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme für körperliche bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu 3 Jahre, für körperliche unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu 5 Jahre betragen.“
  - In Absatz 4 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „410“ ersetzt.
23. § 36 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind unbeschadet § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO alle der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.“
  - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie diesen nach § 40 Abs. 2 zugeordnete Sonderposten sind weiterhin in der Buchhaltung nachzuweisen. Ergibt sich aus dieser Verordnung kein anderer Wert, ist ein Erinnerungswert in Höhe von 1 EUR anzusetzen.“
  - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 3 werden die Wörter „in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer“ durch die Wörter „entsprechend der Bilanzwertentwicklung“ ersetzt.
    - In Satz 4 wird die Angabe „gemäß § 40 Abs. 1“ gestrichen.
  - Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) Kapitalzuschüsse im Sinne des § 13 Abs. 1 SächsKAG werden nicht ertragswirksam aufgelöst. Kapitalzuschüsse nach § 13 Abs. 2 SächsKAG sind direkt dem Basiskapital zuzuführen. Sonstige Kapitalzuschüsse sind der Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen zuzuführen. Sie sind in das Basiskapital zu übertragen, wenn die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wurde.“
  - Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„(8) Für Zuwendungen und Umlagen sowie für Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden. Die Sonderposten sind aufwandswirksam in gleichen Jahresraten über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes oder in zehn gleichen Jahresraten vollständig abzuschreiben.“
24. § 38 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „das“ durch das Wort „welches“ ersetzt.
  - In Absatz 4 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten“ eingefügt und die Angabe „und, soweit erforderlich, um Abschreibungen zu vermindern“ gestrichen.
25. § 39 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Auszahlungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird das Wort „Einzahlungen“ durch das Wort „Einnahmen“ ersetzt.
26. § 40 wird wie folgt gefasst:
- „§ 40  
Wertansätze für Sonderposten**
- (1) Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen gemäß § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), das durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 406) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Beiträge gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglichen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens bis zum Abgang des Vermögensgegenstands. Im Zusammenhang mit Vermögensveräußerungen oder außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallende Auflösungsbeträge sind im Sonderergebnis auszuweisen.
- (2) Sonderposten nach Absatz 1 sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Die Auflösung nach Absatz 1 Satz 3 bemisst sich nach der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstands.
- (3) Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen sind spätestens am Ende des Bemessungszeitraums nach § 10 Abs. 2 SächsKAG als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.“
27. § 41 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit;“
    - Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren;“
    - In Nummer 10 werden vor dem Wort „vertragliche“ das Wort „sonstige“ und nach dem Wort „vertragliche“ die Wörter „oder gesetzliche“ eingefügt.



- dd) Nach Nummer 10 wird folgender Satz angefügt:  
„Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren sind Rückstellungen anzusetzen, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Rückstellungen sind in der Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307) geändert worden ist, gilt entsprechend.“
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)“ durch die Angabe „8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist“ ersetzt.
28. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Für Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, gilt § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung und bereits zurückgeforderten Zuwendungen sind als ‚sonstige Verbindlichkeiten‘ auszuweisen. Satz 1 gilt entsprechend für Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 BauGB und ähnliche aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobene Vorleistungen.“
29. In § 43 Satz 1 werden die Wörter „oder in einer sonstigen bestimmten Folge“ gestrichen.
30. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Komma nach dem Wort „angewendete“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 410 EUR nicht übersteigen, stellen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe Aufwand dar.“
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Abnutzbare, unbewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens dürfen für Zwecke der Abschreibung in wesentliche, abgrenzbare Komponenten aufgeteilt werden.“
31. § 45 wird wie folgt gefasst:
- „§ 45  
Währungsumrechnung**
- Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger ist § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 3 nicht anzuwenden.“
32. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Finanzrechnungen“ durch das Wort „Finanzrechnungen“ ersetzt.
33. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 24 wird das Wort „geplante“ durch das Wort „veranschlagte“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:  
„8. Fehlbeträge des Sonderergebnisses, die auf Folgejahre vorgetragen werden;“.
- bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
34. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen mindestens wie folgt auszuweisen:
1. Steuern und ähnliche Abgaben;
  2. Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit;
  3. sonstige Transfereinzahlungen;
  4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge;
  5. privatrechtliche Leistungsentgelte;
  6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen;
  7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen;
  8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
  9. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Summe aus den Nummern 1 bis 8;
  10. Personalauszahlungen;
  11. Versorgungsauszahlungen;
  12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen;
  13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen;
  14. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
  15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
  16. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Summe aus den Nummern 10 bis 15;
  17. der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung, der Saldo aus den Nummern 9 und 16;
  18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen;
  19. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit;
  20. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen;

21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen;
22. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen;
23. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens;
24. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
25. Einzahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 18 bis 24;
26. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen;
27. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen;
28. Auszahlungen für Baumaßnahmen;
29. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen;
30. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens;
31. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen;
32. Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
33. Auszahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 26 bis 32;
34. der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, der Saldo aus den Nummern 25 und 33;
35. der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelfehlbetrag, die Summe aus den Nummern 17 und 34;
36. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen;
37. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte für Investitionen;
38. der Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit, der Saldo aus den Nummern 36 und 37;
39. die Änderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr, die Summe aus den Nummern 35 und 38;
40. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten;
41. Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten;
42. Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern;
43. Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern;
44. die haushaltsunwirksamen Vorgänge, der Saldo aus der Summe aus den Nummern 40 und 42 sowie der Summe aus den Nummern 41 und 43;
45. der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten);
46. der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, die Summe aus den Nummern 39, 44 und 45.
- Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in der Position nach Nummer 37 enthalten sind, sind nachrichtlich anzugeben.“
35. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Planansätze“ durch die Wörter „fortgeschriebenen Planansätze“ ersetzt.
  - Absatz 3 wird gestrichen.
36. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
    - Das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Fehlbeträge“ ersetzt.
    - In Doppelbuchstabe aa wird nach dem Wort „Fehlbeträgen“ die Wörter „des ordentlichen Ergebnisses“ eingefügt.
    - Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:  
„bb) Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren,“.
    - Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.
    - Im neuen Doppelbuchstaben cc werden die Wörter „Jahresüberschuss oder“ gestrichen.
  - Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit,“.
    - In Buchstabe g wird das Wort „Gerichtsverfahren“ durch die Wörter „Gerichts- und Verwaltungsverfahren“ ersetzt.
    - In Buchstabe i werden nach dem Wort „vertragliche“ die Wörter „oder gesetzliche“ eingefügt.
    - Nach dem Buchstaben i werden folgende Buchstaben j und k eingefügt:
      - für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren;
      - sonstige Rückstellungen.“
37. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 8 werden nach dem Wort „Trägerschaft“ die Wörter „sowie Angaben zu übertragenen Sparkassenträgerschaften entsprechend“ eingefügt.
  - In Nummer 9 wird das Wort „kommunalen“ durch das Wort „örtlichen“ ersetzt.
38. In § 54 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „von einem“ durch die Wörter „von mehr als einem“ ersetzt.
39. § 58 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird nach dem Wort „Treuhandvermögen“ die Angabe „nach Absatz 1“ eingefügt.
    - Satz 2 wird gestrichen.
40. § 59 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. Anlagenabnutzungsgrad:  
Verhältnis der in der Anlagenübersicht für das gesamte abnutzbare Anlagevermögen ausgewiesenen kumulierten Abschreibungen zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens;“.
  - Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummer 5 bis 7.
  - Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:  
„8. Ausgaben:  
Verringerung des Geldvermögens durch Auszahlungen, den Abgang von Forderungen oder den Zugang von Verbindlichkeiten;“.
  - Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 9 bis 12.

- e) Die neue Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
„11. Devisenkassamittelkurs:  
Nominaler Einheitskurs bei Währungsumrechnung;“.
- f) In der neuen Nummer 12 wird vor dem Wort „Beträge“ das Wort „haushaltsunwirksame“ eingefügt.
- g) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:  
„13. Einnahmen:  
Erhöhung des Geldvermögens durch Einzahlungen, den Zugang von Forderungen oder den Abgang von Verbindlichkeiten;“.
- h) Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 14 bis 18.
- i) Die neue Nummer 18 wird wie folgt gefasst:  
„18. fortgeschriebener Planansatz:  
Fortgeschriebene Planansätze bestehen aus dem ursprünglichen Ansatz, übertragenen Ermächtigungen und gegebenenfalls Ansätzen von Nachtragshaushalten sowie Ansätzen für über- und außerplanmäßige Erträge und Einnahmen und bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen;“.
- j) Die bisherigen Nummern 16 bis 47 werden die Nummern 19 bis 50.
- k) In der neuen Nummer 23 werden die Wörter „Veränderung des Sach- und Finanzanlagevermögens“ durch die Wörter „Mehring des Anlagevermögens“ ersetzt.
- l) In der neuen Nummer 28 Satz 2 werden nach dem Wort „Jugendeinrichtungen“ die Wörter „sowie die Hilfsbetriebe der Verwaltung wie Baubetriebshöfe, Kantinen, Betriebskindergärten“ eingefügt.
- m) In der neuen Nummer 38 wird nach dem Wort „Sonderposten“ das Wort „, Rückstellungen“ eingefügt.
- n) In der neuen Nummer 42 werden die Wörter „aktiver und passivischer“ durch die Wörter „aktiver oder passiver“ und das Wort „Zahlungen“ durch die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ ersetzt.
- o) Nach der neuen Nummer 50 wird folgende Nummer 51 eingefügt:  
„51. Umlage, investive:  
Teil des gesamten Umlagebetrages, der ausschließlich im Finanzhaushalt zu veranschlagen ist;“.
- p) Die bisherigen Nummern 48 bis 53 werden die Nummern 52 bis 57.
- q) Nach der neuen Nummer 57 wird folgende Nummer 58 eingefügt:  
„58. Vermögensübertragung:  
Transfer von Vermögensgegenständen zum Beispiel durch Schenkungen oder Umwidmung, ohne dass eine Gegenleistung erbracht wird oder bei der die Gegenleistung nicht dem vollen Wert des übertragenen Vermögensgegenstandes entspricht. Die Übertragung kann zum Beispiel vom Land auf die kommunale Ebene oder von einer Kommune auf eine andere Kommune erfolgen. Die bilanzielle Zusammenführung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Gebietsreformen und Gemeindefusionsmaßnahmen stellt keine Vermögensübertragung im Sinne dieser Vorschrift dar;“.
- r) Die bisherigen Nummern 54 und 55 werden die Nummern 59 und 60.
41. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
**„§ 61  
Erstmalige Bewertung und weitere Angaben  
zur Eröffnungsbilanz“.**
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „ist die Anwendung von § 34 und § 44 Abs. 5 freigestellt“ durch die Angabe „und diesen gemäß § 40 Abs. 2 zugeordnete Sonderposten ist die Anwendung von § 34 und § 36 Abs. 3 freigestellt“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei der Ermittlung der aktuellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Zwecke der Ersatzbewertung dürfen Umsatzsteuerbeträge unberücksichtigt bleiben.“
- d) In Absatz 4 wird das Wort „beweglichen“ durch die Wörter „den übrigen“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Unternehmen“ die Angabe „und Zweckverbänden sowie Sondervermögen nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO“ und werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Anschaffungskosten oder“ eingefügt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „für gewidmete Grundstücke oder Gemeinbedarfsflächen“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Gebäude werden nach dem in den §§ 21 bis 23 der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, normierten Sachwertverfahren auf der Grundlage von Normalherstellungskosten bewertet. Der so ermittelte Herstellungswert ist unter Berücksichtigung von Absatz 4 auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung rückzurechnen und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 zu vermindern. Soweit in Einzelfällen die Anwendung des Sachwertverfahrens unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht sachdienlich ist, kann das in den §§ 17 bis 20 ImmoWertV normierte Verfahren angewendet werden.“
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138, 1148)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) für den Verkehrsflächenkörper durchschnittliche Herstellungskosten pro Quadratmeter je nach Bauklasse nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) in der Bekanntmachung mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/2001 vom 25. September 2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, beziehbar beim Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Bestellnummer B 5060, in

der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln sind. Der ermittelte Wert ist um die auf der Grundlage einer Zustandsbestimmung errechneten Abschreibungen zu mindern.“

g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden des Augusthochwassers 2002 gelten als Kapitalzuschüsse und sind dem Basiskapital zuzuordnen, soweit die jeweils erhaltene Zuwendung in ihrer Höhe die nach den Fachförderprogrammen im Jahr 2002 üblicherweise vorgesehenen Zuwendungen übersteigt. Sind Zuwendungen für Anlagevermögen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand einem Fachförderprogramm zuzuordnen, sind pauschal 40 Prozent als Kapitalzuschuss zu behandeln. Zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen sind wie Zuwendungen zu behandeln. Für Vermögensübertragungen zwischen Gemeinden, Sondervermögen nach § 91 SächsGemO, Zweckverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf die die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, sind in der Eröffnungsbilanz keine Sonderposten im Sinne des § 40 anzusetzen. Für empfangene investive Schlüsselzuweisungen ist ein pauschal um einen anhand des Anlagenabnutzungsgrades ermittelten Betrag geminderter Sammel-Sonderposten zu bilden, der pauschal in gleichen Jahresraten nach der zum Stichtag des ersten Jahresabschlusses ermittelten durchschnittlichen Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens aufzulösen ist.“

h) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 9 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände sind für die künftigen Haushaltsjahre fortzuführen. Für Vermögensgegenstände, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag unentgeltlich erworben werden oder deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, gelten die Bewertungsgrundsätze der Absätze 3 bis 9 entsprechend.“

i) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) In der Anlagenübersicht ist die Entwicklung des Anlagevermögens bis zum Eröffnungsbilanzstichtag unter Angabe historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder hilfsweise deren Ersatzwerte, der kumulierten Abschreibungen und der Buchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag darzustellen.“

j) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.

42. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 62  
Berichtigung der Eröffnungsbilanz,  
des Jahresabschlusses und des  
Gesamtabschlusses“.**

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Korrekturjahres“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die sich aus Berichtigungen ergebenden Wertveränderungen berühren das laufende Jahresergebnis nicht und sind mit der Kapitalposition zu verrechnen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse entsprechend.“

43. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Kommunalhaushaltsverordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „in ihrer am 1. März 2008 geltenden Fassung“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 24 und 25“ durch die Angabe „Nr. 36 und 37“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Für das erste Haushaltsjahr, in dem die Gemeinde diese Verordnung anwendet, sind der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Haushaltsplan der der Haushaltsplanung zugrunde liegende Entwurf der Eröffnungsbilanz oder andere geeignete Nachweise für die Haushaltsansätze vorzulegen.

(6) Der überörtlichen Prüfungseinrichtung und der Rechtsaufsichtsbehörde sind die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts sowie die ersten beiden Jahresabschlüsse einschließlich der Anhänge mit allen Anlagen und der Rechenschaftsberichte jeweils unverzüglich nach Feststellung durch den Gemeinderat vorzulegen.

(7) Wertansätze für Gebäude, welche vor dem 30. Dezember 2011 nach den §§ 13 bis 25 der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung – WertV) vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt worden sind, dürfen beibehalten werden.

(8) Änderungen in Wertansätzen, die sich aus der Änderung dieser Verordnung ergeben, berühren das Jahresergebnis nicht und sind mit dem Basiskapital zu verrechnen.“

## Artikel 2

### Änderung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die §§ 32 und 33 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik) vom 8. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 655)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Liquiditätsplan darf über Ansätze für Auszahlungen nur verfügt werden, soweit Finanzierungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.“
3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 12 Abs. 2 bis 5 SächsKomHVO-Doppik gilt entsprechend.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird dem bisherigen Satz 1 folgender Satz vorangestellt:  
„Beiträge, die nach §§ 17 bis 25 SächsKAG erhoben werden, sind der Kapitalrücklage zuzuführen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beiträge und“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (SächsKomHVO-Doppik) vom 8. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 202), das zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2008 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „SächsKomHVO-Doppik“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17**

**Übergangsbestimmung**

Beiträge, die vor Inkrafttreten der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 erhoben wurden, sind spätestens im Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 nicht mehr ertragswirksam aufzulösen und in ihrer dann noch vorhandenen Höhe im Jahresabschluss der Kapitalrücklage zuzuführen.“

**Artikel 3**

**Neufassung der**

**Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2011

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

# Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur Ermittlung der Nettobelastung der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Nettobelastungsermittlungs-VO)

Vom 30. November 2011

Aufgrund von § 18 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz verordnet:

## Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ermittlung der Nettobelastung der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Nettobelastungsermittlungs-VO) vom 10. August 2005 (SächsGVBl. S. 254), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die pauschalierten Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“

b) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 35“ und die Angabe „das zuletzt durch Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 835) geändert worden ist,“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1121) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die pauschalierten Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 ergeben sich durch Multiplikation der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit nach einer Wartezeit von drei Monaten mit den Ausgaben für Unterkunft und Heizung je Bedarfsgemeinschaft. Diese ergeben sich als Mittelwert der tatsächlich im Jahresdurchschnitt des Ausgleichsjahres angefallenen Ist-Ausgaben des jeweiligen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II je Bedarfsgemeinschaft nach dessen Meldungen an die nach § 19 Abs. 2 SächsAGSGB zuständige Behörde und der im Jahresdurchschnitt entstandenen landesdurchschnittlichen Ausgaben je Bedarfsgemeinschaft. Von den so pauschalierten Leistungen nach § 22 SGB II ist ein vom Bund finanzierter Anteil in Höhe von 26,4 Prozent pauschal abzuziehen.“

3. In Absatz 4 wird das Wort „Hilfebedürftiger“ durch das Wort „Leistungsberechtigter“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dresden, den 30. November 2011

**Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts

Vom 6. Dezember 2011

Aufgrund von § 7a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996, 1998) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2009 (SächsGVBl. S. 164) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

§ 7 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO) vom 23. April 2002 (SächsGVBl. S. 194), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2011 (SächsGVBl. S. 165) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Summe aller Versuchsflächen darf 5 Prozent der bestockten Rebfläche im Anbaugebiet Sachsen nicht überschreiten. Die Genehmigung ist auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Sie kann einmalig um höchstens 10 Jahre verlängert werden.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Dezember 2011

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

22. Dezember 2011

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,15 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,15 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.